

B E K A N N T M A C H U N G

=====

Betr.: Bebauungsplan Nr. 5 "Ober dem Dorfe" der Stadt Winterberg,
im Stadtteil Altastenberg;
hier: Bekanntmachung der Anzeigebestätigung nach § 11 BauGB
Bekanntmachung der Gestaltungssatzung nach § 81 BauO NW

- a) Der Regierungspräsident in Arnsberg hat mit Verfügung vom
27.09.1988 - Az. 35.2.1-2.4 - die Anzeige des Bebauungsplanes
Nr. 5 "Ober dem Dorfe", Stadtteil Altastenberg, nach § 11 BauGB
wie folgt bestätigt:

A N Z E I G E

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 BauGB angezeigt.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Arnsberg, den 27.09.1988

Der Regierungspräsident

Im Auftrag:

gez. Boehmer

(Siegel)

Beglaubigt:

gez. Unterschrift
Reg.-Angest.

Der bestätigte Bebauungsplan Nr. 5 "Ober dem Dorfe" der Stadt
Winterberg liegt ab sofort mit Begründung im Rathaus der Stadt
Winterberg - Verwaltungsgebäude II -, Zimmer 24, Am Waltenberg
18, 5788 Winterberg, zur Einsichtnahme bereit und kann gem.
§ 12 S. 1 BauGB während der Dienststunden von jedermann einge-
sehen werden.

- b) Die Gestaltungsvorschriften als örtliche Bauvorschriften zum Be-
bauungsplan Nr. 5 "Ober dem Dorfe", Stadtteil Altastenberg gem.
§ 81 BauO NW 1984 hat der Rat in der Sitzung am 28.04.1988
wie folgt als Satzung beschlossen:

S a t z u n g

über örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - für den
Bereich des B-Planes Nr. 5 "Ober dem Dorfe" der Stadt Winterberg,
Stadtteil Altastenberg.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-
falen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit gül-
tigen Fassung und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 in der zur Zeit gültigen Fassung
beschließt der Rat der Stadt Winterberg nachstehende örtliche Bau-
vorschriften -Gestaltungsvorschriften- für den Bereich des Bebauungs-
planes Nr. 5 "Ober dem Dorfe" -Änderung und Neuauflistung-, Alt-
astenberg, auf der Grundlage des Anlageplanes über die "örtlichen
Bauvorschriften" als Satzung und die Begründung dazu:

DÄCHER:

Dachform:

S D Zulässig sind nur Satteldächer mit Angabe der Dachneigung. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen; sie sind mit Satteldach, Mindestdachneigung 20° , zulässig.

Dachaufbauten:

Zulässig sind nur Dachaufbauten als Schleppgauben oder Dachhäuschen - mindestens 20° Dachneigung -.

Nicht zulässig sind:

- a) übereinanderliegende Dachaufbauten,
- b) Dachausschnitte.

Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe $1/2$ der traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muß mindestens 2,00 m, von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.

Dachüberstände:

Sie sind giebel- und traufenseitig mindestens 0,20 m und maximal 0,50 m auszubilden.

Dacheindeckung:

Zulässig sind nur heimischer Schiefer oder dunkelgrauer Kunstschiefer.

AUSSENWANDFLÄCHEN:

W H Wandhöhen:

die sichtbare traufenseitige Wandhöhe darf talwärts - Angabe in Meter - und bergwärts - Angabe in Meter - nicht überschreiten.

Material und Farbe:

Zulässig sind nur weißer Putz, weißer Kalksandstein, heimischer Schiefer oder dunkelgrauer Kunstschiefer, dunkelbraune Holzverkleidung, Fachwerk in schwarz; Ausfachung in weißem Putz oder weißem Kalksandstein.

Sockel/Sockelgeschoß ist auch zulässig in Bruchsteinmauerwerk oder dunkelgrauem Putz.

■ ■ ■ ■ Abgrenzung von Teilbereichen unterschiedlicher Gestaltungsvorschriften.

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 6 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung mit der Anzeigebestätigung nach § 11 BauGB des Regierungspräsidenten zum B-Plan Nr. 5 "Ober dem Dorfe" rechtsverbindlich.

Die als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften werden nachrichtlich in den B-Plan Nr. 5 "Ober dem Dorfe" der Stadt Winterberg übernommen.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), in der z.Z. gültigen Fassung über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Winterberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winterberg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winterberg geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist dieser Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

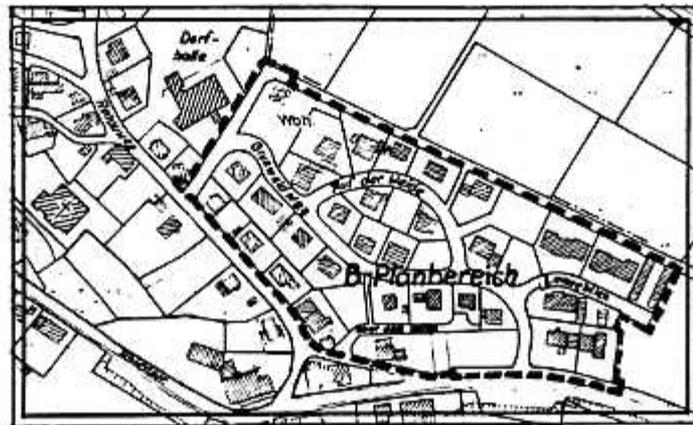
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Winterberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Regierungspräsidenten in Arnberg am 27.09.1988 - Az.: 35.2.1-2.4 - erteilte Anzeigebestätigung nach § 11 BauGB wird hiermit gem. § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntmachung nach § 4 Abs. 4 GO NW über den Erlaß der Satzung über örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ober dem Dorfe" der Stadt Winterberg gem. § 81 BauO NW.

Der Bebauungsplan Nr. 5 "Ober dem Dorfe" der Stadt Winterberg, Stadtteil Altastenberg, mit Begründung wird mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, gem. § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich. Die Satzung über örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ober dem Dorfe" der Stadt Winterberg, Stadtteil Altastenberg, tritt gem. § 4 Abs. 4 GO NW mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bereich des Plangebietes ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Winterberg, 17.01.1989

STADT WINTERBERG
Der Bürgermeister: